

## **Irak: Situation von Yeziden im Irak**

### **Auskunft der SFH-Länderanalyse**

Corinne Troxler, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 16. Januar 2006

## Einleitung

Bei den KlientInnen handelt es sich um fünf yezidische Kinder bzw. Jugendliche (Geschwister) mit den Jahrgängen 1990, 1993, 1995, 1999 und 2001, welche in Senjar (Nähe Mosul) leben. Für diese wurde ein Asylgesuch auf der schweizerischen Vertretung in Bagdad gestellt, welches zurzeit noch hängig ist. Die Mutter der KlientInnen ist im März 2005 an Krebs verstorben. Seither wohnen die KlientInnen bei den Grosseltern und Onkeln, welche jedoch alle unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen leben.

Der Vater der KlientInnen trat 1984 in den Militärdienst ein, da er sich Schutz vor arabischen Sippen, welche ihn bedrohten, erhoffte. Er war Assistent des Kompanieführers. In dieser Funktion half er, die Infiltration von Leuten (Mitgliedern) der KDP aus Syrien zu unterbinden. Zu diesem Zweck wurden Hinterhalte gelegt und die dabei gefangenen Personen an die Behörden ausgeliefert. Am 5. April 2003, kurz vor dem Sturz des Saddam-Regimes, verliess er die Kompanie und den Irak und flüchtete in die Schweiz. Am 24. Oktober 2005 wurde sein Asylgesuch wegen Unglaubwürdigkeit abgelehnt. Wegen der allgemeinen Situation im Irak wurde er jedoch vorläufig aufgenommen.

Der Anfrage vom 25. November 2005 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie präsentiert sich die aktuelle Situation der Yeziden in der Region Senjar/Mosul?
2. Ist von staatlicher Seite her Schutz vor Übergriffen zu erwarten?
3. Wie stellt sich die Situation im Irak und in der Sinjar-Region für Kinder, insbesondere für yezidische Kinder, dar?
4. Wie ist die Gefährdungslage von ehemaligen Angehörigen der Kompanien Saddam Husseins zu beurteilen, insbesondere diejenige eines Assistenten des Kompanieführers, der zudem Yezide ist?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Irak seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

---

<sup>1</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, [www.osar.ch](http://www.osar.ch)

## 1 Wie präsentiert sich die aktuelle Lage der Yeziden in der Region Senjar/Mosul?

Laut Schätzungen des UNHCR leben heute etwa 550'000 Yeziden im Irak. Davon leben ungefähr 75 Prozent in der Region des Jebel Sinjar (Sindschar), zentralirakische Provinz Niniveh, in der Nähe der syrischen Grenze, dem traditionellen Siedlungsgebiet der Yeziden. Die verbleibenden 15 Prozent haben sich im Sheikhan (Scheichan) niedergelassen. Insgesamt leben nur etwa 10 Prozent der im Irak lebenden Yeziden unter kurdischer Verwaltung.<sup>2</sup>

### Politische, Sicherheits- und rechtliche Lage der Yeziden

Vor 2003: Die Baath-Partei führte unter den früheren Regimes zur Umsetzung ihrer Ideale, darunter die Schaffung eines einheitlichen arabischen Volkes, eine Arabisierungspolitik durch. Bereits 1965 wurden auch Yeziden zu Opfern der staatlichen Zwangsarabisierung. In diesem Zusammenhang wurden zur besseren Kontrolle der Minderheiten durch die Baath-Partei so genannte Modelldörfer, auch Zentral- oder Sammeldörfer genannt, eingeführt. Damit verbunden war eine Zwangsumsiedlung der Yeziden. Diese Politik wurde auch in den 1970er und 80er Jahre weitergeführt.<sup>3</sup>

Unter dem Regime von Saddam Hussein waren Yeziden einer doppelten Verfolgung ausgesetzt: Einerseits wurden sie wegen ihrer Ethnie, Yeziden gehören der kurdischen Ethnie an, seitens der arabischen Bevölkerung diskriminiert, andererseits sahen sie sich auch immer wieder mit Übergriffen wegen ihrer Religionszugehörigkeit seitens muslimischer Personen konfrontiert.<sup>4</sup>

Seit 2003: Laut Angaben des UNHCR hat sich die Situation für Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften seit dem offiziellen Kriegsende am 1. Mai 2003 klar verschlechtert. Yeziden verfügen seit der Auflösung des Ministeriums für Religionsangelegenheiten über keine eigene Interessenvertretung mehr. Die Yeziden wurden bis heute praktisch nicht in die Neugestaltung des Iraks miteinbezogen. Zwar wurde der Yezide Dr. Mamud Othman in die Stelle des Staatsministers für Angelegenheiten der Zivilgesellschaft eingesetzt, doch geschah dies im Rahmen des Kontingents der PUK (*Patriotic Union of Kurdistan*). Er wurde somit als Kurde und nicht als Yezide Mitglied der Regierung in Bagdad.<sup>5</sup> Zudem wurde Othman inzwischen bereits von einem Schiiten abgelöst.<sup>6</sup> Obwohl yezidische Vertreter und Parteien bei allen Wahlen seit dem Sturz des Regimes teilnehmen konnten, ist generell eher eine skeptische Haltung der Yeziden gegenüber dem neuen Irak zu verzeichnen.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> vgl. UNHCR, Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung), Oktober 2005, Quelle: [www.ecoi.net/pub/hl873\\_2005-10\\_UNHCR\\_Irak\\_Religiöse\\_Minderheiten.pdf](http://www.ecoi.net/pub/hl873_2005-10_UNHCR_Irak_Religiöse_Minderheiten.pdf), S. 7.

<sup>3</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache irakischer Staatsangehöriger jesidischer Religionszugehörigkeit, 16.08.2005, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/d23bde06a44589cdc1256ef60032308d?OpenDocument>, Punkt 1d.

<sup>4</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.08.2005, Punkt 1d.

<sup>5</sup> vgl. Band 2 des von Johannes Düchting anfangs 2006 erscheinenden Buches über die Yeziden.

<sup>6</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V., 26.10.2005, S. 23.

<sup>7</sup> vgl. Band 2 des von Johannes Düchting anfangs 2006 erscheinenden Buches über die Yeziden.

In der am 15. Oktober 2005 zur Abstimmung gebrachten irakischen Verfassung werden die Yeziden als schützenswerte religiöse Minderheit erwähnt. Diese Erwähnung der Yeziden in der Verfassung kam in erster Linie dank dem Druck der kurdischen Fraktion unter Führung von Kurdenführer Barzani zustande und musste gegen den anhaltenden Widerstand schiitischen und sunnitischen Widerstands durchgesetzt werden. Daher ist auch kaum zu erwarten, dass sich die Stellung der Yeziden in der Praxis auch tatsächlich verbessern wird.<sup>8</sup> Viele in der Verfassung aufgeführten Bestimmungen sind vage geblieben und werden somit zur legislativen Ausgestaltung dem aus den Wahlen vom 15. Dezember 2005 hervorgehenden Parlament überlassen.<sup>9</sup>

Wegen des Anwachsens extremistischer Gruppierungen sehen sich Angehörige der Yeziden seit Mitte 2004 zusehends mit Bedrohungen, gewaltsamen Übergriffen und Ermordungen konfrontiert. Die Gründe dafür sind vielfältig: Einerseits werden Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit oft als „Ungläubige“ abgestempelt. Andererseits gelten sie – nicht zuletzt weil sie als Untergruppe der Kurden betrachtet werden – als Kooperateure mit den US-Streitkräften und damit als „Verräter“. Dazu kommt, dass vor allem auch yezidische Frauen wegen ihrer Kleidung speziell auffallen, denn Yezidinnen tragen keinen Schleier.<sup>10</sup> In Mosul wurden sogar Flugblätter verteilt, welche dazu aufforderten, Yeziden zu töten.<sup>11</sup> Internationale Menschenrechtsorganisationen haben im letzten Drittel des Jahres 2004 rund 25 Morde und über 50 Gewalttaten an Yeziden aufgelistet.<sup>12</sup> Das Yezidische Forum zählte zwischen August 2004 und Mai 2005 rund 34 Ermordungen yezidischer IrakerInnen. Davon haben sich rund zehn in Mosul ereignet, neun in der Region Sinjar sowie 14 in Tellafar.<sup>13</sup> Speziell angespannt ist die Lage um Mosul und Kirkuk.<sup>14</sup> Allein im Juni und Juli 2004 wurden 28 Drohbriefe bekannt, die an prominente Yeziden gerichtet waren, welche entweder in Mosul lebten oder dort zumindest arbeiteten.<sup>15</sup>

Während die Region des Sinjar vor einem Jahr noch als relativ sicher galt, hat sich die Situation 2005 laut Angaben des *Europäischen Zentrums für Kurdische Studien* deutlich verschlechtert und befindet sich am Rande eines Bürgerkriegs. Im September 2005 ereignete sich am Kontrollposten von Sinjar-Stadt ein Selbstmordattentat. Bereits vier Monate zuvor kam es an einem Checkpoint der irakischen Nationalgarde direkt vor Sinjar-Stadt ein Selbstmordanschlag. Die seither erhöhte Militärpräsenz gilt heute als zweitgrösste Gefahr für die lokale Bevölkerung: Immer wieder wird von zivilen Opfern durch Vorfälle an amerikanischen Kontrollposten berichtet.<sup>16</sup>

---

<sup>8</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 26.10.2005, S. 22.

<sup>9</sup> vgl. Philipp Hansen, Fallgruben der irakischen Verfassung, in: Neue Zürcher Zeitung vom 29.11.2005. Der Autor ist Koordinator des Projekts der Friedrich Naumann Stiftung zur Beratung von irakischen Entscheidungsträgern und Mitgliedern des Ausschusses zur Ausarbeitung der neuen irakischen Verfassung.

<sup>10</sup> vgl. Band 2 des von Johannes Düchting anfangs 2006 erscheinenden Buches *Buches über die Yeziden* und Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 26.10.2005, S. 2-3.

<sup>11</sup> vgl. UNHCR, , Hintergrundinformationen, Oktober 2005, S. 2, 8.

<sup>12</sup> vgl. UNHCR, Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung), Oktober 2005, Quelle: [www.ecoi.net/pub/hl873\\_2005-10\\_UNHCR\\_Irak\\_Religiöse\\_Minderheiten.pdf](http://www.ecoi.net/pub/hl873_2005-10_UNHCR_Irak_Religiöse_Minderheiten.pdf), S. 2.

<sup>13</sup> vgl. Yezidisches Forum e.V. Mala Êzidiyan Oldenburg, Morde an Yeziden im Irak mit religiösem Hintergrund.

<sup>14</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.08.2005, Punkt 2 b.

<sup>15</sup> vgl. Band 2 des von Johannes Düchting anfangs nächstes Jahr herauskommenden Buches *Buches über die Yeziden*.

<sup>16</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 26.08.2005, S. 10-11.

„Die Sicherheitslage im Sinjar ist hinsichtlich der Gefahren durch amerikanisches Militär zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als deutlich angespannter zu bezeichnen als derjenige in Mosul oder Bagdad.“<sup>17</sup>

Gemäss Übergangsverfassung vom 8. März 2004 war in Art. 7 eine rechtliche Gleichstellung aller irakischer Staatsangehörigen unabhängig von der Religionszugehörigkeit gegeben, doch sah die Praxis seither wesentlich anders aus. Gerade im Sinjar findet der Unterricht – wie noch unter dem alten Regime – in arabischer Sprache statt und die Möglichkeit yezidischen Religionsunterricht zu besuchen, gibt es offiziell nicht.<sup>18</sup> Für Minderheiten ist die Ausübung ihrer Religion mit erheblichen Risiken verbunden.<sup>19</sup> Dies ist insbesondere auch auf mangelnde Schutzfähigkeit sowie -willen der irakischen Sicherheitskräfte zurückzuführen. Zudem fehlt es an Möglichkeiten, die Täter auf juristischem Weg zu belangen.<sup>20</sup> Auf diese Problematik wird unter Punkt 2 näher eingegangen.

### **Wirtschaftliche Lage der Yeziden**

Laut Angaben von *Amnesty International* ist die wirtschaftliche Lage der Yeziden in den so genannten Modelldörfern sehr schlecht. Eine Arbeitslosenquote von mehr als 50 Prozent ist nicht selten.<sup>21</sup> Speziell betroffen ist die Region des Sinjar: Sie gilt als extrem unterentwickelt. In den meisten Dörfern in dieser Region mangelt es an grundlegender Infrastruktur wie beispielsweise dem Zugang zu Trinkwasser oder angemessener medizinischer Versorgung.<sup>22</sup> Da es im Sinjar kaum Brunnen gibt, braucht es oft Wassertanks, welche den täglichen Wasserbedarf anliefern. Da die Wasserschläuche jedoch sehr alt und dadurch längst nicht mehr immer dicht sind, kommt es immer wieder zu Vermischungen von Trinkwasser mit Abwasser, was zu erheblichen Vergiftungen führt. Zudem gibt es keine oder nur eine oberirdische Kanalisation.<sup>23</sup> Laut Angaben des *Europäischen Instituts für Kurdische Studien* zählen die im Sinjar lebenden Yeziden zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen des Irak.<sup>24</sup>

Vielen yezidischen Familien ist es aufgrund der schlechten Bodenqualität, der Trockenheit und unzureichender Wasserversorgung nicht möglich, den Lebensunterhalt mit dem Erlös aus der Landwirtschaft zu bestreiten. Für Yeziden gibt es neben der Landwirtschaft jedoch wenige Verdienstmöglichkeiten, weswegen sie oft gezwungen sind, in grösseren Städten nach Arbeit zu suchen. Yeziden finden heute am ehesten in denjenigen Arbeitsbereichen Verdienstmöglichkeiten, in denen sie auf keine oder nur sehr wenig muslimische Konkurrenz stossen. Darunter fällt nicht nur der Alkoholverkauf, sondern auch die Arbeit in den irakischen Sicherheitskräften oder den multinationalen Streitkräften. Die Ausübung genau dieser Tätigkeiten, lässt die Ye-

<sup>17</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 26.08.2005, S. 11.

<sup>18</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 02.11.2004, S. 8.

<sup>19</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.08.2005, Punkt 1c und UNCHR, Hintergrundinformationen, Oktober 2005, S. 2.

<sup>20</sup> vgl. UNHCR, Hintergrundinformationen, Oktober 2005, S. 2.

<sup>21</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.08.2005, Punkt 1d.

<sup>22</sup> vgl. IRIN, IRAQ: Isolated Sinjaris call for more development assistance, 4. November 2004, Quelle: [www.irinnews.org/report.asp?ReportID=43995&SelectRegion=Iraq\\_Crisis&SelectCountry=IRAQ](http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=43995&SelectRegion=Iraq_Crisis&SelectCountry=IRAQ).

<sup>23</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V., Verwaltungsstreitsache, 2. November 2004, Quelle: [www.ecoi.net/pub/mk939\\_6153irq.pdf](http://www.ecoi.net/pub/mk939_6153irq.pdf), S. 5.

<sup>24</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 26.10.2005, S. 5.

ziden jedoch zusätzlich zur Zielscheibe islamistischer Gruppierungen werden. Zudem sind Yeziden auch an ihrer Kleidung leicht zu erkennen.<sup>25</sup>

## 2 Ist von staatlicher Seite her Schutz vor Übergriffen zu erwarten?

Der irakische Staat ist seit dem Regimesturz im April 2003 nicht in der Lage, seine BürgerInnen, staatliche und nicht-staatliche Institutionen sowie Personen, die nachweislich Verfolgung befürchten müssen, zu schützen.

Seit April / Mai 2003 ist die irakische Zivilbevölkerung in vielen Teilen des Zentral- und Südiraks unberechenbaren Gewaltaktionen unterschiedlicher geographischer Streuung, Formen und Intensität ausgesetzt. Das UNHCR geht in seiner Position vom September 2005 davon aus, dass sich die Sicherheitslage im Irak im Zeitraum zwischen Januar und August 2005 sogar zugespitzt hat.<sup>26</sup> Das UNHCR hält fest, dass „die irakischen Behörden derzeit weder in der Lage [sind], den Einwohnern des Landes auch nur ein Minimum an Schutz vor gewalttätigen Übergriffen einschliesslich gezielter, gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Bombenanschläge zu gewähren, noch den Zugang zu essentiellen Versorgungsdienstleistungen zu ermöglichen (...)“.<sup>27</sup> Das UNHCR hält in seiner Position vom Oktober 2005 fest, dass staatlicher Schutz im Irak derzeit für Personen, die Verfolgung befürchten müssen, in Gebieten unter Verwaltung der Zentralregierung nicht verfügbar ist.<sup>28</sup>

Zurzeit sind erst wenige der irakischen Sicherheitskräfte in der Lage, ihre Rolle ohne die US-Koalitionsstreitkräfte auszuführen.<sup>29</sup> Mangelnde Ressourcen (z.B. fehlende Kommunikations- und Fortbewegungsmittel) führen dazu, dass die irakischen Sicherheitskräfte in den meisten Fällen ihre Pflicht nicht effektiv und effizient ausüben können.<sup>30</sup> Desertion und Infiltration von Mitgliedern bewaffneter Gruppen stellen gemäss Angaben der US-Regierung ernsthafte Probleme dar.<sup>31</sup> Die irakischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage, die irakische Zivilbevölkerung vor Übergriffen seitens bewaffneter Gruppierungen, aber auch gewöhnlicher Krimineller, effektiv zu schützen.<sup>32</sup>

Bezüglich des Schutzwillens des irakischen Staates ist festzuhalten, dass es laut Angaben des UNHCR Anzeichen dafür gibt, dass auch staatliche Behörden an Diskriminierungen gegenüber religiösen Minderheiten beteiligt sind.<sup>33</sup> Auch das *Europäische Zentrum für Kurdische Studien* berichtet, dass ein Grossteil der Mosuler Poli-

<sup>25</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 02.11.2004, S. 6-7, 13 und Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.08.2005, Punkt 2 bb.

<sup>26</sup> vgl. UNHCR-Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, September 2005, Quelle: [www.ecoi.net/pub/hl774\\_2005-09\\_Irak\\_UNHCR\\_Position\\_DE.pdf](http://www.ecoi.net/pub/hl774_2005-09_Irak_UNHCR_Position_DE.pdf), S. 1.

<sup>27</sup> vgl. UNHCR-Position, September 2005, S. 1.

<sup>28</sup> vgl. UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 55.

<sup>29</sup> vgl. UNHCR, Country of Origin Information: Iraq, Oktober 2005, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=435637914](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=435637914), S. 47-48.

<sup>30</sup> vgl. UNHCR, Country of Origin Information: Iraq, Oktober 2005, S. 47.

<sup>31</sup> vgl. UNHCR, Country of Origin Information: Iraq, Oktober 2005, S. 48, 49.

<sup>32</sup> vgl. Amnesty International, 19. Juni 2005 und UNHCR, Herkunftsländerinformation: Irak, August 2004.

<sup>33</sup> vgl. UNHCR, Hintergrundinformationen, Oktober 2005, S. 3.

zei mit Islamisten und Baathisten sympathisiert.<sup>34</sup> Deswegen, aber auch aus Angst vor extremistischen Gruppierungen, melden Yeziden gegen sie verübte Gewalttaten oft nicht den zuständigen Behörden. Es ist daher von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.<sup>35</sup>

Für Yeziden erschwerend kommt hinzu, dass sie nach islamischer Auffassung nicht den Schutzanspruch anerkannter religiöser Minderheiten in Anspruch nehmen können. Da ihre Religion – anders als bei Christen, Juden oder Moslems – nicht auf ein heiliges Buch zurückgeht – gelten Yeziden bei Muslimen als „ungläubig“ und „unrein“.<sup>36</sup> „Es wird berichtet, dass radikale Muslime die Auffassung vertreten, dass die Tötung eines Jesiden eine heilige Handlung sei, die dem Täter Einlass ins Paradies garantiere und dass muslimische Geistliche u.a. auch in den kurdischen Städten Dohuk und Semele Hass und Verachtung gegen Ungläubige schüren.“<sup>37</sup> Die Hemmschwelle, gegenüber Yeziden Gewalt anzuwenden, ist daher besonders niedrig. Aus den genannten Gründen finden Übergriffe gegenüber Yeziden kaum Beachtung und werden auch von der internationalen Presse nur selten aufgegriffen. Zu Aufklärungen von Gewaltdelikten gegen Yeziden kommt es nur in den seltensten Fällen.<sup>38</sup>

Grundsätzlich gelten Yeziden im kurdischen Gebiet jedoch als sicherer. Dies hängt einerseits mit der gemeinsamen kurdischen Ethnie zusammen, andererseits aber auch damit, dass Yeziden für die beiden grossen kurdischen Parteien (KDP und PUK) ein wichtiges Wählerpotential darstellen. Zwar sind die meisten der im kurdischen Gebiet lebenden Yeziden im KDP-Gebiet angesiedelt, doch gelten sie eher als Anhänger der PUK.<sup>39</sup> So gibt es beispielsweise einige yezidische Abgeordnete in der kurdischen Regionalregierung in Erbil.<sup>40</sup>

### **3 Wie stellt sich die Situation in Irak und in der Sinjar-Region für Kinder, insbesondere für yezidische Kinder, dar?**

Die Situation für Kinder ist im Irak, bedingt durch die drei Golfkriege sowie die 12 Jahre andauernden UN-Sanktionen schlecht. Bereits vor Ausbruch des Irak-Kriegs im März 2003 waren viele Kinder speziell verletzlich und anfällig sowohl für Krankheiten als auch für Mangel- und Unterernährung. Heute kommt hinzu, dass sich selbst Infrastrukturen für elementare Dienstleistungen in einem bedauerlichen Zustand befinden.<sup>41</sup>

*IRIN News* berichtete im Sommer 2003, dass in Mosul Kinder unter vier Jahren von Familien auf die Strasse geschickt wurden, um zu betteln oder Sachen zu verkaufen.

<sup>34</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 26.10.2005, S. 24.

<sup>35</sup> vgl. UNHCR, Hintergrundinformationen, Oktober 2005, S. 3.

<sup>36</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache irakischer Staatsangehöriger jesidischer Religionszugehörigkeit, 16.08.2005, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/d23bde06a44589cdc1256ef60032308d?OpenDocument>, Punkt 1c.

<sup>37</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.08.2005, Punkt 1d.

<sup>38</sup> vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, 02.11.2004, S. 11-12.

<sup>39</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16.12.2005, Punkt 1d.

<sup>40</sup> vgl. Email-Auskunft von Herrn Dr. Ilhan Kizilhan, Experte für ethnische Minderheiten im Mittleren Osten, an die SFH vom 12.12.2005.

<sup>41</sup> vgl. UNICEF, At a glance: Iraq, Quelle: [www.unicef.org/infobycountry/iraq.html](http://www.unicef.org/infobycountry/iraq.html), besucht am 05.12.2005.

Andere Kinder mussten bis zu 12 Stunden am Tag arbeiten. Der Verdienst lag dabei zwischen 500 und 3'000 irakischen Dinars, was etwa 0,20 bis zu 2,5 CHF entspricht.<sup>42</sup> Yezidische Kinder waren bereits unter dem Regime von Saddam Hussein Opfer von Diskriminierungen, Ausgrenzungen oder gar Übergriffen. Laut yezidischer Quellen soll es immer wieder Entführungen und sexuelle Übergriffe yezidischer Mädchen und junger Frauen gegeben haben. Am 17. August 2004 soll ein yezidisches Kind wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit enthauptet und seine Leiche verbrannt worden sein.<sup>43</sup>

Uns liegen keine Angaben darüber vor, wie sich die Beziehung der Kinder zu ihren Grosseltern und Onkeln oder zu ihrem Vater gestaltet. Grundsätzlich kann jedoch aus den bisher aufgeführten Tatsachen festgehalten werden, dass die Kinder wegen der allgemein schlechten Sicherheitslage im Irak – und insbesondere wegen der speziellen Gefährdungslage der Yeziden –, in der Schweiz sicherer wären. Hinzu kommt die schwierige wirtschaftliche Lage der Yeziden im Sinjar-Gebiet. Es dürfte für die Grosseltern, aber auch für die Onkel ohne extra Einkommen äusserst schwierig sein, zusätzlich fünf Kinder zu versorgen.

#### **4 Wie ist die Gefährdung von ehemaligen Angehörigen der Kompanien Saddams zu beurteilen, insbesondere diejenige eines Assistenten des Kompanieführers, der zum Yezide ist?**

Einleitend machen wir darauf aufmerksam, dass im Einzelfall bei Angehörigen und Mitarbeitenden des früheren Regimes die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen ist, da es unter der Baath-Herrschaft zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.<sup>44</sup>

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass ehemalige Militärangehörige lediglich aufgrund ihrer früheren Mitgliedschaft beim Militär systematisch verfolgt werden. Die Frage nach der heutigen Gefährdung ehemaliger Angehörigen und Mitarbeitenden des früheren Regimes ist abgesehen von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des irakischen Staates nur im Zusammenhang mit der Komplexität des Sicherheits- und Geheimdienstapparats des gestürzten Regimes<sup>45</sup> sowie dem Bekanntwerden von vormals streng geheimen Dokumenten mit Namen und Funktionen von Informanten nach den Plünderungen im April / Mai 2003<sup>46</sup> zu beantworten.

Gut dokumentiert ist, dass es seit dem Sturz des Regimes im April 2003 zu zahlreichen extralegalen Tötungen von ehemaligen Baath-Mitgliedern und deren Familienangehörigen gekommen ist. Ohne nähere Angaben über Dienst Einheit der Kompa-

<sup>42</sup> vgl. IRIN News, IRAQ: Four-year-olds working on the streets, says World Vision, 13.12.2003.

<sup>43</sup> vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache, 16. August 2005, Punkt 2 aa, 2 d und 4 b.

<sup>44</sup> vgl. Irak – Position der SFH vom 9. Juni 2004, Quelle: [www.osar.ch/2004/08/09/irak10](http://www.osar.ch/2004/08/09/irak10).

<sup>45</sup> vgl. Übersicht zum früheren irakischen Sicherheitsapparat: Ibrahim Al-Marashi, Saddam's Security and Intelligence Network, September 2002, Quelle: <http://cns.miis.edu/research/iraq/iraqint.htm>; British Government, Iraq's Weapons of Mass Destruction, 24.09.2002, Quelle: [www.ecoi.net/pub/ms82\\_uk-0902-iraqdossier.pdf](http://www.ecoi.net/pub/ms82_uk-0902-iraqdossier.pdf), S. 44.

<sup>46</sup> vgl. Washington Post, Iraqis killing former Baath Party members, 17.05.2003, Quelle: [www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.pdf?tbl=RSDCOI&id=40322ca74](http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.pdf?tbl=RSDCOI&id=40322ca74); Amnesty International, The need for security, July 2003, Quelle: [http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/\\$File/MDE1414303.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/$File/MDE1414303.pdf), S. 6.

nie, Einsatzort, persönlicher Grad der betroffenen Person sowie Mitgliedschaft bei der Baath etc. können solche Fragen auch nicht abgeklärt werden. Vor allem wegen der zur Zeit immer noch nicht vorhandenen Schutzfähigkeit (siehe Punkt 2) des neuen irakischen Staates können aber insbesondere einzelne Racheakte an Personen, welche als Mitglieder oder Angehörige des alten Regimes bekannt waren oder auch erst durch die aufgetauchten Namenslisten bekannt wurden, nicht ausgeschlossen werden.

SFH-Publikationen zu Irak und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**